



Teutschen
Fürsten-Stats
Anderer Theil.

Von der Regierung und Verfassung eines
Landes und Fürstenthums / in geist- und welt-
lichem Stande.

CAPUT. I.

Von der Landes- Fürstlichen Regierung /
Hoheit und Botmäßigkeit ins ge-
mein.

Summa.

Was die Landes- Fürstliche Regierung sey /
wodurch sie hauptsächlich und in ge-
mein angezeigt / erkennet und ermessen
werde / was ihr letzter Zweck sey: Wie
sie sich über geist- und weltliche Sachen
erstrecke / in welchen Haupt- Puncten
die weltliche Sachen / in eine Landes-
Regierung gehörig / bestehen / deren
allhier vier erzehlet werden / als I. Daß

D 2

ein